



Satzung des Bienenzuchtvereins Erding und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bienenzuchtverein Erding und Umgebung.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach Eintragung des Vereins lautet der Name
„Bienenzuchtverein Erding und Umgebung e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 85435 Erding.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im „Landesverband Bayerischer Imker e. V.“ abgekürzt „LVBI“.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Bienenzuchtverein Erding und Umgebung e. V. strebt den freien Zusammenschluss der Imkerschaft in der Region Erding und Umgebung an.
2. Zweck des Vereins ist:
 - 2.1. die Förderung der Bienenhaltung,
 - 2.2. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - 2.3. die Förderung der Bienengesundheit und -hygiene,
 - 2.4. die Förderung einer für blütenbesuchende Insekten zuträglichen Umgebung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Verbreitung und Förderung der Bienenzucht und damit Sicherung der Bestäubung der Obstbäume und der insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen.
4. Der Verwirklichung dieses Hauptzieles dienen im wesentlichen folgenden Maßnahmen:
 - 4.1. Vertretung aller Belange der Imkerschaft im Hinblick auf die Förderung der Bienenzucht
 - 4.2. Mitwirkung bei der Gestaltung einer für blütenbesuchende Insekten zuträglichen Umgebung in Kontakt zu Privatpersonen, Kommunen und Landkreis sowie Land- und Forstwirtschaft
 - 4.3. Beratung und Fortbildung der Imkernden über zeitgemäße Bienenzucht in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung



- 4.4. Beratung und Fortbildung von Privatpersonen, Kommunal- und Landkreisvertretern, sowie Land- und Forstwirten zu den Themen Naturschutz und Landschaftspflege
- 4.5. Verbesserung der Bienenweide
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein hat stimmberechtigte
 - Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen (z. B. Reise- und Übernachtungskosten) im Rahmen ihrer Tätigkeit und/oder Aufgabenerfüllung. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Darüber hinaus können die Mitglieder des Vorstands ihre Vorstandsaufgaben und/oder Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen eine über den angemessenen Aufwandsersatz hinausgehende angemessene pauschale Entschädigung ausüben. Über die Gewährung und Höhe der pauschalen Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Absatz Nr. 3 und 4 gelten entsprechend für Mitglieder des Vereins, die im Auftrag des Vereins bestimmte Tätigkeiten ausführen.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den 1. Vorstand zu richten. Hierzu ist das aktuell gültige Beitrittsformular zu nutzen.
2. Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten.
Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Ehrenmitglieder haben sich in herausragender Weise für den Verein eingesetzt.
Die Ehrenmitgliedschaft wird ihnen von der Mitgliederversammlung angetragen.
5. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser hat sich bei der Erklärung seiner Zustimmung darüber zu äußern, ob der Minderjährige die Mitgliedsrechte selbstständig ausüben darf oder ob hierbei jeweils die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen ist.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliedschaftsrechte der Mitglieder und Ehrenmitglieder richten sich nach der Satzung des LVBl und unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Beenden der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1. durch Tod bzw. Erlöschen des Rechtsträgers,
 - 1.2. durch Austritt, der schriftlich zum Folgejahr, jedoch spätestens am 30. September, gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss oder
 - 1.3. durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in einer Weise verhält, die den Verein schädigt oder wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Vor Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.



§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder entscheiden über die Angelegenheiten des Vereins durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 1x jährlich einzuberufen.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Form der Einladung aller Mitglieder in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
6. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss zumindest in Textform erklären.
7. Art und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich zu dokumentieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassierin/dem Kassier und der Schriftführerin/dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jede/r der beiden Vorsitzenden vertritt einzeln den Verein.



3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt.
4. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung BeisitzerInnen wählen, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen. Die BeisitzerInnen sind keine Vorstandsmitglieder.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit absoluter Stimmenmehrheit der Mitglieder den Vorstand abberufen.

§10 RechnungsprüferInnen

Zur Kontrolle des gesamten Kassengeschäftes werden zwei (2) RechnungsprüferInnen in einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt.

Die RechnungsprüferInnen sind keine Vorstandsmitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Bund Naturschutz in Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2023 beschlossen. Diese Satzung erlangt mit dem Tag des Eintrages in das Vereinsregister Wirksamkeit.